

Stand: 02.11.2021

1

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag
der Firma „CongressForum Frankenthal GmbH“

Hinweis:

Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten (wie z.B. Geschäftsführer, Aufsichtsratsvorsitzender, etc.), sind diese Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
„CongressForum Frankenthal GmbH“.
Alleingesellschafterin ist die Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Frankenthal (Pfalz).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung und der Betrieb des CongressForums und von Versammlungsräumen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) sowie der damit zusammenhängenden Einrichtungen, die hierzu erforderliche Organisation und Durchführung von Veranstaltungen kultureller und kommerzieller Art sowie sonstige Veranstaltungen, die der Zweckbestimmung dieser Einrichtungen entsprechen. Gegenstand des Unternehmens ist auch das Halten und die Verwaltung der Beteiligung an der Stadtwerke Frankenthal GmbH und der SWIFT Tec GmbH sowie weiterer Unternehmen der kommunalen Daseinsvorsorge.
- (2) Die Gesellschaft errichtet und bewirtschaftet von der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu Verwaltungs- und sonstigen Zwecken zu nutzende Immobilien.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

Bekanntmachungen der Gesellschaft

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz“, Ausgabe Frankenthaler Zeitung, soweit nicht gesetzlich eine Bekanntmachung im Bundesanzeiger vorgeschrieben ist.

Stammkapital

Das Stammkapital (gezeichnetes Kapital) der Gesellschaft beträgt Euro 134.000,- (I.W. Euro einhundertvierunddreißigtausend).

Hierauf übernimmt die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Gründungs- und Alleingeschafterin einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von Euro 134.000,-.

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung oder Belastung, insbesondere die Verpfändung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen, bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Gesellschaft.

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung.

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Die Gesellschaft wird vertreten

- a) wenn nur ein Geschäftsführer vorhanden ist, durch diesen,
- b) wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ein Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

Den Geschäftsführern obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.

Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.

§ 8 Vorsitz, Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus dem Oberbürgermeister bzw. dem nach § 88 Abs. 1 GemO zuständigen Beigeordneten der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Vorsitzenden, sofern dieser nicht bereits mit der Geschäftsführung betraut ist und weiteren Mitgliedern besteht. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Gesellschafterversammlung festgelegt, sie beträgt mindestens 8.

Die Aufsichtsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden. Dieser vertritt den Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist.

Der Vorsitzende ist berechtigt, mit seiner Vertretung ein Mitglied des Stadtvorstandes zu beauftragen, soweit der gewählte Stellvertreter an der Vertretung des Vorsitzenden gehindert ist, sofern dieser nicht bereits mit der Geschäftsführung betraut ist.

- (2) Die weiteren Mitglieder werden entsprechend der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen in der Gesellschafterversammlung gewählt. Die §§ 44, 45 und 46 Abs. 4 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 1 GemO sind analog anzuwenden.
- (3) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrats der Stadt Frankenthal (Pfalz). Der gewählte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Aufsichtsrats weiter.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen.
- (5) Für jedes weitere Aufsichtsratsmitglied (mit Ausnahme des Oberbürgermeister bzw. des nach § 88 Abs. 1 GemO zuständigen Beigeordneten der Stadt Frankenthal (Pfalz)) kann ein stellvertretendes Aufsichtsratsmitglied gewählt werden. Für die Wahl und Amtsdauer der stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder gelten die Absätze 2 bis 4 sinngemäß.
- (6) Auf den Aufsichtsrat finden die Bestimmungen des AktG keine Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird mit einer Frist von mindestens **sieben** vollen Kalendertagen vom Vorsitzenden unter Festlegung von Zeit und Ort der Sitzung einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden, die jedoch **mindestens drei Tage betragen muss**. Der Aufsichtsrat ist auf Verlangen von 3 Mitgliedern oder des/der Geschäftsführer(s) einzuberufen. Die Sitzungen können am Sitz der Gesellschaft oder außerhalb des Sitzes der Gesellschaft stattfinden. Geschäftsführer und Prokuristen der Gesellschaft nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

- (2) Aufsichtsratssitzungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Aufsichtsratssitzung mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Aufsichtsratssitzung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten (insbesondere als hybride Aufsichtsratssitzung) gefasst werden. Wird eine Aufsichtsratssitzung als hybride oder virtuelle Aufsichtsratssitzung einberufen, so hat das einberufende Organ in dem Einberufungsdokument anzugeben, wie die jeweiligen Aufsichtsräte virtuell an der Aufsichtsratssitzung teilnehmen können, indem der jeweilige Telefon- oder Videodienst benannt und das Vorgehen zur Mitteilung von Zugangsdaten beschrieben wird.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, jedoch nicht am selben Tag. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. § 88 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.
- (5) In billigen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Aufsichtsratsvorsitzenden sowie der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
- (7) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der CongessForum Frankenthal GmbH“ abgegeben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und berät die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vor.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erteilung der Einwilligung nach § 5,
 - b) Prüfung und Bericht über den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan,

- c) **Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,**
 - d) **Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,**
 - e) **Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und**
 - f) **Geschäfte, für welche die Geschäftsführung laut der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (sofern eine solche besteht) eine vorherige Zustimmung (Einwilligung) des Aufsichtsrats benötigt.**
- (3) **Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und die Einberufung des Aufsichtsrates keine unverzügliche Beschlussfassung ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben.**
- (4) **Die Vertreter der Stadt Frankenthal (Pfalz) sind, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen, an Richtlinien und Weisungen des Rates der Stadt Frankenthal (Pfalz) gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmung.**

§ 11 Gesellschafterversammlung

- (1) **Die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Alleingesellschafterin der Gesellschaft wird in der Gesellschafterversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. den nach § 88 Abs. 1 GemO zuständigen Beigeordneten der Stadt Frankenthal (Pfalz) vertreten.**
- (2) **Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen der Gesellschafterin jederzeit einzuberufen.**
- (3) **Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlungen gefasst. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Beschlüsse auch außerhalb von Präsenzversammlungen in jeder beliebigen Form, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, als Online-Gesellschafterversammlungen mit oder ohne audiovisueller Datenübertragung (virtuelle Gesellschafterversammlung) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten (insbesondere als hybride Gesellschafterversammlung) gefasst werden. Wird eine Gesellschafterversammlung als hybride oder virtuelle Gesellschafterversammlung einberufen, so hat das einberufende Organ in dem Einberufungsdokument anzugeben, wie die jeweiligen Gesellschafter virtuell an der Gesellschafterversammlung teilnehmen können, indem der jeweilige Telefon- oder Videodienst benannt und das Vorgehen zur Mitteilung von Zugangsdaten beschrieben wird.**
- (4) **Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.**

- (5) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von sieben vollen Kalendertagen einberufen. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewährt werden, die jedoch mindestens drei Tage betragen muss. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.
- (6) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Geschäftsführer und Prokuristen nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil, sofern im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird.
- (9) Der Stadtrat kann gemäß §88 (1) S.6 GemO dem für die Vertretung der Gemeinde zuständigen Oberbürgermeister oder Beigeordneten Richtlinien oder Weisungen erteilen. Die Befassungskompetenz liegt gemäß §88 (5) GemO beim Stadtrat.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen außer den im Gesetz und in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen insbesondere:

- a) der Wirtschaftsplan,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- c) die Verwendung des Ergebnisses und der Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes,
- d) die Entlastung von Geschäftsführern und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- e) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen,
- f) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,
- g) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
- h) die Abwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- i) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer,
- j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- k) die Auflösung der Gesellschaft,
- l) die Wahl des Abschlussprüfers und

- m) das Abstimmungsverhalten der Vertreter der CongessForum Frankenthal GmbH in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die CongessForum Frankenthal GmbH beteiligt ist.

§ 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unter Zugrundelegung einer fünfjährigen Finanzplanung auf. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat laufend über die Entwicklung des Geschäftsjahres.
- (2) Vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung sind der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung der Stadt Frankenthal (Pfalz) zu übersenden.
- (3) Nach der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung ist der Stadt Frankenthal (Pfalz) ein Abdruck des beschlossenen Wirtschaftsplans und seiner Anlagen zu übermitteln.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat der Geschäftsführer der Gesellschafterin und dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten, soweit handelsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, die Bestimmungen des § 89 Abs. 6 GemO und der EigAnVO.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu erstellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53

Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken. Der Landesrechnungshof Rheinland-Pfalz hat gemäß § 110 Abs. 5 GemO das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft.

Der Stadt Frankenthal (Pfalz), der Aufsichtsbehörde und der für die Stadt Frankenthal (Pfalz) zuständigen Behörde für die überörtliche Prüfung werden gemäß § 89 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 der GemO die in § 54 Abs. 1 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

- (5) Für die Veröffentlichung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist die Regel des § 87 Abs. 3 Nr. 2 GemO zu beachten.

§ 15 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages mit Rücksicht auf Gesetzesbestimmungen nichtig sein, so soll hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Sofern eine Bestimmung verschieden ausgelegt werden kann, so ist sie so auszulegen, wie sie mit dem GmbH-Gesetz, der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder dem Eigenbetriebsrecht des Landes Rheinland-Pfalz in analoger Anwendung und dem Inhalt dieses Vertrages am ehesten in Einklang gebracht werden kann.

Martin Fuchs

Fuchs